

Satzung des Kreisverbandes Oberallgäu von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Selbstverständnis und Organisation

- 1.1 Der Kreisverband Oberallgäu von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN versteht sich als Teilgliederung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 1.2 Diese Satzung regelt die Besonderheiten im Kreisverband Oberallgäu. Ansonsten gelten sinngemäß die Satzung des Landesverbandes bzw. des Bundesverbandes sowie das Frauenstatut in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Kreisverbandes kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei angehört. Ein Wohnsitz im Landkreis Oberallgäu ist nicht erforderlich.
- 2.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 2.3 Ein Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- oder Kreisverband schriftlich zu erklären.
- 2.4 Die Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern pünktlich zu zahlen. Wo nicht schriftlich widersprochen, geschieht dies durch Bankeinzug.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

- 3.1 Organe des Kreisverbandes sind:
 - die Gesamtheit der Mitglieder,
 - die Kreisversammlung,
 - der Kreisvorstand.Der Kreisverband überträgt schiedsgerichtliche Angelegenheiten auf das Landesschiedsgericht.
- 3.2 Der Kreisvorstand besteht aus:
 - zwei gleichberechtigten Sprecher/innen oder einem/r Sprecher/in und einem/r Stellvertreter/in,
 - dem/r Kassierer/in,
 - Beisitzer/innen – deren Zahl beschließt die jeweilige Kreisversammlung.Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gegeben. Dabei ist die Mindestanwesenheit eines/r Sprecher/in oder der Kassierer/in/des Kassierers notwendig.
Schriftführung und Mitgliederverwaltung sind Vorstandsaufgaben.

§ 4 Einladungen/Versammlungen

- 4.1 Soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders geregelt, sind Sitzungen und Versammlungen mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind. Einladungen dürfen auf elektronischem Weg versandt werden, sofern die Mitglieder eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben und dieser Versandart nicht schriftlich widersprochen haben.
- 4.2 Satzungsänderungen sowie Wahlen (ggf. auch Abwahlen) von Personen (Vorstand, Delegierte, Bewerber/innen für allgemeine Wahlen etc.) müssen stets mit der Einladung angekündigt werden – ansonsten sind solche Wahlen oder Abstimmungen ungültig. Der Kreisvorstand schlägt mit der Einladung die Tagesordnung vor. Zu Beginn der Versammlung wird über die Tagesordnung abgestimmt. Jedes Mitglied kann Anträge zur Änderung der Tagesordnung stellen.
- 4.3 Über Vorstandssitzungen und Kreisversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die den Sprecher/innen der Ortsverbände zur Kenntnis gegeben werden.
- 4.4 Eine Kreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens zwei Ortsverbänden oder 10% der Mitglieder des Kreisverbandes Oberallgäu muss der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen zu einer Kreisversammlung einladen.

§ 5 Wahlen und Abstimmungen

- 5.1 Wahlen von Vorständen, von Delegierten und von Bewerber/innen zu allgemeinen Wahlen sind geheim. In diesen und allen anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- 5.2 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele Bewerber/innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber/innen haben die gleichen Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 5.3 Soweit nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschluss anders geregelt, betragen die Amtszeiten grundsätzlich zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5.4 Soweit es satzungsgemäß zulässig ist, kann die Kreisversammlung auch Nichtmitgliedern Stimmrecht gewähren. Solche Abstimmungen sind aber nur dann gültig, wenn die Zahl der abstimmenden Mitglieder die der Nichtmitglieder übersteigt.

§ 6 Finanzen

- 6.1 Die/der Kassierer/in und die Sprecher/in sind gegenüber Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt. Sie können weiteren Mitgliedern des Vorstandes Bankvollmacht erteilen.
- 6.2 Der Vorstand kann über Ausgaben im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes eigenverantwortlich verfügen. Grundlegende finanzwirtschaftliche Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Kreisversammlung.
- 6.3 Die Kreisversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer/in. Sie/Er ist zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse und der Kassenführung im Kreisverband.

§ 7 Auflösung des Kreisverbandes

- 7.1 Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Kreisversammlung beantragt werden und ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen dem Landesverband zu.

§ 8 Inkrafttreten/Änderungen

- 8.1 Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Kreisversammlung mit 2/3-Mehrheit am 27.09.2010 in Kraft.
- 8.2 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der satzungsändernden Kreisversammlung erforderlich.
- 8.3 Änderungsanträge zur Satzung müssen 14 Tage vor der nächsten Kreisversammlung dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen vorliegen.

Beschlossen auf der Kreisversammlung am 27.09.2010 in Immenstadt.

gez. für den Vorstand

Änderungshistorie